

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EISENBAHN + CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift
für die Interessen des Eisenbahnwesens.

Journal hebdomadaire suisse
pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 6. October 1874.

No. 15.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Abonnement. — Schweiz: Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direkt bei der Expedition.

Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österr. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition.

Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

INHALT: Verordnung über Führung des Pfandbuches. — Zur Charakteristik unserer Eisenbahnzustände. — Mittheilungen aus den Cantonen. — Dorn, Aufgaben der Eisenbahnpolitik. — Sicherheit der Züge. — Controlapparate. — Berichtigungen. — Schmalspurbahnen. Winkel-Herisau-Appenzell. — Statistik des Betriebsmaterials der Schweizer-Bahnen. — Offizielle Unfallstatistik. — Schweizer. Geometerverein. — Verein deutscher Locomotivführer. — Versammlung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen in Pest. — Schweizerische Industriegesellschaft Neuhausen. — Suisse Occidentale; Recettes. — Lausanne-Echallens; Recettes. — Amerikanische Bahnen. — Eisenbahn-Catalog. — Stamm, sur le percement du Montblanc — Bund und Cantone. — Chronik. — Marktberichte. — Courszeddel. — Eingegangene Drucksachen. — Inserate.

Verordnung betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahnen. (Vom 17. Herbstmonat 1874.) Der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 24. Brachmonat 1874, betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen; auf den Bericht und Antrag des Eisenbahn- und Handelsdepartementes, beschliesst:

A. Einrichtung des Pfandbuches.

Art. 1. Das Pfandbuch wird sowohl in deutscher als in französischer Sprache (also in 2 Exemplaren) geführt. Für Eisenbahnverwaltungen, welche ihren Sitz an einem Orte der deutschen Schweiz haben, gilt das deutsch, für alle andern das französisch geführte Pfandbuch als Original.

Art. 2. Es ist je ein zum voraus gebundenes und paginirtes Buch in Folio-Format zu verwenden. Es darf kein Blatt herausgenommen und keines nachträglich hineingesetzt werden. Rasuren sind untersagt. Correcturen und Zusätze sind vom Pfandbuchführer besonders zu beglaubigen.

Art. 3. Das Pfandbuch erhält folgende Rubriken:

Schuldner:

1	2	3	4	5	6	7
Nummer des Pfandrechts.	Datum der bundesrätlichen Bewilligung.	Zweck der Verpfändung, Grösse und Datum der Forderung. Verzinsung, Rückzahlung, Andere Bedingungen. Petrag und Nummern der Titel.	Pfand-object.	Rang des Pfandrechts.	Erlösung des Pfandrechts durch Rückzahlung, Liquidation, Verzicht etc.	Verschiedenes.

Art. 4. Die Ueberschrift enthält den vollständigen Namen der physischen oder moralischen Person, welche zur Zeit der Eintragung als Schuldner, resp. als Pfand-eigentümer erscheint. Jede Veränderung, welche in Folge Abtretung, Fusion u. s. w. in diesen Personalien sich ergibt und wodurch die Schuld ganz oder theilweise auf andere Personen übergeht, wird in Rubrik 7 eingebucht. Die auf einen andern als



Journal hebdomadaire suisse
pour les intérêts des chemins de fer.

den ursprünglichen Schuldner lautende Verpfändung ist auf ein neues Folio überzutragen, unter Verweisung auf das frühere, mit der Einschreibung des neuen Schuldners abgeschlossene.

Art. 5. Die Nummerirung ist bei jedem Schuldner mit 1 zu beginnen. Jeder unter besonderer Nummer erscheinenden Eintragung ist ein eigenes Doppel-Folio zu widmen, mit Fortsetzung auf einem späteren Blatte, wenn eine Rubrik gefüllt ist.

Art. 6. In der dritten Rubrik ist anzugeben: der Zweck des Anleihens (Art. 3 des Gesetzes), der Gesammtbetrag des beabsichtigten oder bereits empfangenen Anleihens zuerst in Ziffern, dann in Worten, der Gläubiger, sofern dessen Name bekannt ist, der Zinsfuss und der Einförsungstermin der Coupons, die besondern Bedingungen des Anleihens und diejenigen betreffend die Rückzahlung, endlich der nominelle Betrag, sowie das Datum und die Nummern der einzelnen Titel.

Wenn die Ausgabe der Obligationen der Eintragung im Pfandbuch nachfolgt, so sind nachträglich die wirklich ausgegebenen, resp. einbezahlten Nummern im Pfandbuch aufzuführen und mit der Angabe des nominellen Gesammtbetrages abzuschliessen. In der gleichen Rubrik sind die Nummern der heimbezahlten Titel zu verzeichnen. Nach jeder solchen Serientilgung ist die Gesammtsumme des noch schuldigen Capitals vorzumerken.

Art. 7. Unter Pfandobject ist der Anfangs- und der Endpunkt der zum Pfand eingesetzten Linie und deren kilometrische Länge einzutragen. Bildet die betreffende Strecke nur einen Theil eines grösseren Netzes, so ist vorzumerken, dass zum Pfandobject überdies gehöre ein nach Art. 25 des Gesetzes zu bestimmender Theil des der ganzen Unternehmung zudienenden Materials.

Wird die Vereinigung aufgehoben und in Folge dessen der Anteil am Gesammtmaterial ausgeschieden, so ist dieses im Pfandbuch zu verzeichnen.

Art. 8. In der Rubrik 5 finden alle Vereinbarungen, resp. programmässigen Bestimmungen betreffend den Rang des Pfandrechtes, seine Vorstände und die in gleichen Rechten stehenden Forderungen, mögen diese bereits bestehen oder zu contrahiren vorbehalten sein, Platz. Die Vorstände sind durch Verweisung auf die betreffenden Einträge summarisch zu bezeichnen. Es sind auch die vorangehenden Prioritäten in dieser Rubrik aufzuführen. Gleichfalls ist nachzutragen, wenn in der Folge mit Bezug auf alle oder bloss mit Bezug auf einzelne Titel Veränderungen stattfinden, sei es, dass sie im Range vorrücken oder hinter spätere Verpfändungen zurücktreten.

Art. 9. In die sechste Rubrik werden die Bemerkungen betreffend das Erlöschen des Pfandrechtes, in Folge gänzlicher Rückzahlung des Anleihens oder eines Verzichtes oder einer Zwangsliquidation etc., verwiesen. Das Ergebniss der letztern ist kurz auszuführen; auch sind die Obligationen anzugeben, welchen wegen Nichtanmeldung ihr Anteil an der Masse nicht ausgerichtet werden konnte (Art. 45 des Gesetzes).

Art. 10. Jeder Eintrag in jeder Rubrik ist mit der Unterschrift des Protocollführers abzuschliessen und mit kurzen Verweisungen auf die Belege zu versehen.

Das Register ist nach den Namen der Schuldner anzulegen.

Art. 11. Die urkundlichen Belege, namentlich ein Exemplar der Pfandtitel, die von den Eisenbahnverwaltungen und den Pfandgläubigern über Eintragswürfe abgegebenen Erklärungen und die Blätter, in welchen Publicationen mit peremptorischen Fristen erscheinen, sind, nach Schuldern und Pfandrechtsnummern geordnet, beim Pfandbuch aufzubewahren.

B. Führung des Pfandbuches.

Art. 12. Die Führung des Pfandbuches wird dem Secretär der Eisenbahnabtheilung des Eisenbahn- und Handelsdeparte-